

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule/Akademie	Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. Oktober 2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15-18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger	15-18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden	4
Allgemeine Hinweise	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	27
Anhang	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO):

Mit den beiden Allgemeinbildenden Schulen als weitere Lernorte sind vertragliche Absicherungen (Verträge oder Kooperationsvereinbarungen) mit Bezug zum praxisintegrierenden Studium vorzusehen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –

Kurzprofil des Studiengangs

Am Dr. Hoch's Konservatorium Frankfurt wird der Bachelorstudiengang *Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung (B.Mus.)* mit den folgenden Profilen angeboten:

Profil 1: Instrumentalfächer und Gesang

Profil 2: Musikvermittlung - Elementare Musikpädagogik

Profil 3: Jazz und Populärmusik

Profil 4: Komposition

Das Studium an einer Musikakademie bietet die Möglichkeit, die Berufspraxis von Anfang an in das Studium zu integrieren. Verpflichtende, betreute Hospitationen und Praktika, die durch die Struktur des Konservatoriums im Institut selbst absolviert werden können, führen die Studierenden in die Berufspraxis ein und ermöglichen gleichzeitig die Anwendung erworbener Kenntnisse und die Reflexion praktischer Fähigkeiten im Bereich der Studienabteilung. Die Nähe zum späteren Berufsfeld ermöglicht es dem Studierenden so, den Beruf der pädagogisch ausgerichteten Musikerin in all seinen Facetten zu erfahren und sich schon während des Studiums seine Berufstätigkeit durch eine Kombination der Felder in künstlerischer und pädagogischer Arbeit gleichsam zu erschließen.

Ziel des Studiums an Dr. Hoch's Konservatorium ist es in einer breiten Perspektive auf einen Musikberuf die Möglichkeit zu bieten, dass alle Studierenden durch die intensive Beschäftigung mit möglichst vielen Facetten von Musik, Pädagogik und auch Organisation ihre eigene Berufstätigkeit mit individuellen Schwerpunkten entwickeln können. Das berufspraktische Umfeld des Konservatoriums bietet hierbei einen intensiven Einblick in mögliche Berufsfelder und erleichtert den Start ins Berufsleben. Klassische Berufsfelder für Absolventen liegen zum Beispiel in den Bereichen kommunale und freie Musikschulen, professionelle Orchester und Chöre, Instrumentalensembles und Bands, in der Leitung von Ensembles, in Kindertagesstätten und Ganztagschulen bis hin zu musikorganisatorischen Tätigkeiten und Beratungen sowie der Vermittlung von Musik im Bereich von Jugend- und Kulturzentren und in Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Das Dr. Hoch's Konservatorium Frankfurt hat mit dem Bachelorstudiengang *Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung* ein Bildungsangebot geschaffen, das durch eine umfangreiche Berücksichtigung künstlerischer und musikpädagogischer Anteile in allen Studiengangsprofilen zu einem breiten berufsorientierten Absolventenprofil führt. Somit werden in den Profilen (1) *Instrumentalfächer und Gesang*, (2) *Musikvermittlung - Elementare Musikpädagogik*, (3) *Jazz und Populärmusik* sowie (4) *Komposition* Kompetenzen erworben, die eine spätere Berufstätigkeit im musikpädagogischen und künstlerischen Bereich erlauben. Das Lehrangebot ist zielgruppenorientiert und von einer stetigen Innovation bei den Lernformaten und im Hinblick auf das aktuelle Zeitgeschehen und den gesellschaftlichen Wandel geprägt. Das betrifft unter anderem die Einbeziehung der Digitalisierung und der Inklusion sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ein starker Fokus wird auf kooperative, konzertpädagogische Formate oder auf eine praxisbezogene EMP in Verbindung mit Musikvermittlung gelegt.

Durch das praxisintegrierende Studiengangskonzept haben die Studierenden Gelegenheit, in idealer Weise auf die Anforderungen der Berufswelt vorbereitet zu werden, sowohl im musikpädagogischen als auch im künstlerischen Bereich. Der direkte Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden und das Lernen in kleinen Gruppen tragen dabei maßgeblich zur Zufriedenheit der Studierenden und zum hohen Studienerfolg bei.

Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche hat die Gutachtergruppe kleinere Mängel festgestellt und dem Dr. Hoch's Konservatorium Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt, um Auflagen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu vermeiden. Das Konservatorium hat daraufhin Anpassungen an der Prüfungsordnung für den Studiengang und an der Evaluationsrichtlinie vorgenommen. Für die Prüfungsordnung lag eine Entwurfsfassung vor, diese muss zu gegebener Zeit noch beschlossen und veröffentlicht werden.

Der Gutachtergruppe wurden die überarbeiteten Dokumente im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen zur Verfügung gestellt. Der Akkreditierungsbericht wurde auf Basis des Selbstberichts, der Vor-Ort-Gespräche und der überarbeiteten Unterlagen erstellt. Die Gutachtergruppe hat eine deutliche Qualitätssteigerung durch die Überarbeitungen festgestellt und kann die diesbezüglichen Mängel als beseitigt ansehen.

Ein Mangel bezüglich der fehlenden vertraglichen Absicherung von Kooperationen mit Lernorten außerhalb des Konservatoriums bleibt aber bestehen, da die Verträge nicht innerhalb des Begutachtungszeitraums geschlossen werden konnten. Eine zeitnahe Nachlieferung erscheint aber möglich.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte duale Bachelorstudiengang *Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung* ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit in künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden im Selbstbericht und in der Studien- und Prüfungsordnung ausführlich beschrieben.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert, so dass 240 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von sechs ECTS-Punkten vorgesehen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die notwendigen Regelungen zur

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Hessische Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/75>

Bachelorarbeit finden sich in § 26 der Studien- und Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeit“.

Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Music (B.Mus.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit. Die Module werden jeweils innerhalb von zwei Semestern studiert. Bei den Modulen handelt es sich um eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Zusammenfassung von Studieninhalten.

Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten. Dies betrifft auch die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls und die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es werden insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern vergeben. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand

berücksichtigt Präsenzzeiten in der Akademie und Zeiten des Selbststudiums. In allen Modulen werden mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von sechs ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 6 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie erbrachter Leistungen werden im § 9 der Studien- und Prüfungsordnung vorgabenkonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Beweislastumkehr zulasten der Akademie ist in der Prüfungsordnung verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung wurden die folgenden Aspekte besonders hervorgehoben: die Prüfungsorganisation, die Evaluation von Studium und Lehre und das besondere Profil des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Studiengang werden wie folgt beschrieben:

Ziel der Ausbildung im Studiengang „Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung“ ist es, eine autonome Musikerpersönlichkeit zu entwickeln, die den vielfältigen Anforderungen des Musiker:innen und Musiklehrberufes mit Kompetenz und Professionalität begegnet. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Instrument bzw. ihre Stimme als Schlüssel zur Musik zu begreifen und auf einem professionellen Niveau beherrschen zu lernen. Die instrumentale und vokale Ausbildung wird in einen Kontext von Pädagogik und musikwissenschaftlicher Auseinandersetzung gestellt, so dass die Studierenden durch eine systematische und umfangreiche Ausbildung auf ihr späteres Berufsziel vorbereitet sind. In der Tradition des Dr. Hoch's Konservatorium ist es begründet, dass hierbei ein großer Wert auf die praxisnahe Ausbildung von Musiker:innen und Musikpädagog:innen gelegt wird. Die Nähe zum späteren Berufsfeld ist durch die Angebotsstruktur der verschiedenen Abteilungen (Basisabteilung (EMP), Musikschulabteilung) des Institutes vor Ort gegeben. Dies ermöglicht den Studierenden, einen sehr genauen Einblick in ihre berufliche Zukunft.

Das Konservatorium nimmt die individuelle, künstlerische Persönlichkeit ernst, indem es den Studierenden eine sowohl hochqualifizierte, individualisierte als auch breit angelegte Ausbildung ermöglicht. Die Studierenden werden neben der allgemeinen künstlerischen und pädagogischen Ausbildung durch direkt im Institut durchgeführte Praktika, Lehrversuche, Hospitationen und konzertpädagogische Projekte auf das Berufsfeld vorbereitet.

Kernanliegen des Studiengangangebots ist es, seinen Absolvent:innen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für eine Berufstätigkeit im künstlerischen, musiktheoretischen, pädagogischen oder auch organisatorischen Bereich ausbildet und vorbereitet. Ziel ist darüber hinaus die Erlangung von künstlerischer Kompetenz, theoretischem Fachwissen und Selbstständigkeit sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Selbstevaluierung in Bezug auf den angestrebten Studienabschluss, der ebenfalls für ein weiterführende Studien im Master-Bereich qualifiziert.

Neben dem Erwerb dieser wichtigen Kompetenzen bietet der Studiengang mit seinen vier Profilen und seinen Wahlpflichtmodulen die Möglichkeit, besondere Begabungen und Interessen zu fördern. Das Konservatorium schafft hiermit die Grundlage für eine weiterführende Qualifikation auf Master-Niveau und/oder eine spätere Berufstätigkeit, in der künstlerische-pädagogische Fähigkeiten gemeinsam mit der Bewusstheit für individuelle Interessen und Ziele von Bedeutung sind.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 2 Ziel des Studiengangs) für die vier unterschiedlichen Studiengangsprofile dargestellt und veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche und künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen durch das praxisintegrierende Studium in besonderem Maße gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang können vier unterschiedliche Profile studiert werden:

- Profil 1: Instrumentalfächer und Gesang
- Profil 2: Musikvermittlung - Elementare Musikpädagogik
- Profil 3: Jazz und Populärmusik
- Profil 4: Komposition

Das Curriculum folgt dabei dem Konzept eines praxisintegrierenden Studiengangs, der mit Praxisanteilen in den hausinternen nichthochschulischen Abteilungen sowie externen Kooperationspartnern als zusätzliche Lernorte in idealer Weise auf die spätere berufliche Praxis vorbereitet.

Für den Zugang zum Studium ist in der Regel die Allgemeine Hochschulreife erforderlich. Falls diese nicht vorliegt, kann der Zugang auch durch den Nachweis hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten erfolgen. Darüber werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt und müssen von nicht muttersprachlich deutsch sprechenden Studierenden nachgewiesen werden (z.B. B2).

Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, über die die künstlerische Eignung für das Studium nachgewiesen wird. Die Zugangsregeln und die Bedingungen für die Aufnahmeprüfung sind in der Prüfungsordnung (§ 5) sowie in einem Dokument mit Eignungsprüfungsbestimmungen definiert.

Das Studium setzt sich je nach Profil aus 23 oder 24 Modulen zusammen und ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert. Zudem erfolgt eine Unterteilung in die folgenden Modulgruppen:

1. Hauptfachmodulgruppe
2. Pädagogikmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikpädagogik, Fachmethodik, Lehrversuche, Unterrichtspraktikum, konzertpädagogisches Projekt
3. Theoriemodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Hörschulung und Tonsatz
4. Musikwissenschaftsmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikgeschichte, Werkanalyse, Repertoirekunde des Hauptfaches, Einführung in die Musikwissenschaft, Instrumentenkunde, Partiturrekunde

5. Konzert- und Berufspraktische Ergänzungen-Modulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Ensembleleitung, Chor, Orchester, Kammermusik, Berufsfeld-Forum, Instrumentation u.a.
6. Musik in der Unterrichtspraxis mit Lehrveranstaltungen zum Thema Nebenfachinstrument, Arrangement und Improvisation, ggf. Korrepetition
7. Wahlpflichtmodule: frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus einem Katalog von Lehrangeboten.
8. Modul Bachelorarbeit

Die Gewichtung der Modulgruppen spiegelt dabei die Qualifikationsziele des Studiengangs wider.

In der ersten Studienhälfte werden grundlegende Fachkenntnisse, eigenständiges Arbeiten und methodische Grundlagen vermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine fächerübergreifende Verknüpfung der Hauptfachmodule mit den Pädagogik- oder Ergänzungsmodulen. In Praxisphasen werden die erworbenen Kenntnisse in Lehrversuchen angewendet.

In der zweiten Studienhälfte kommen die fachliche Vertiefung sowie überfachliche Aspekte hinzu. In dieser Phase sind auch die Wahlpflichtmodule angesiedelt, die eine Schwerpunktsetzung, insbesondere im Hinblick auf die spätere berufliche Orientierung, ermöglichen. In jedem Profil gibt es zwei aufeinanderfolgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 10-20 ECTS-Punkten. In jedem Modul werden Lehrveranstaltungen angeboten, die in Clustern zu verschiedenen Schwerpunkten gebündelt werden. Die Studierenden stellen sich die Lehrveranstaltungen des Moduls (i.d.R. zwei bis vier) eigenständig zusammen.

Die Studierenden können ihren Studienverlauf im zweiten Studienabschnitt selbständig und eigenverantwortlich planen. Im Fokus steht auch die Anwendung von Wissen und Fertigkeiten auf überfachliche Bereiche. So kann z.B. Kommunikations- und Teamkompetenz bei Proben im Ensemble, bei Korrepetitionsaufgaben, bei der Ensemblearbeit und in der Kammermusik, bei Projekten mit externen Kooperationspartnern eingesetzt werden.

Als Lehr- und Lernformen werden angeboten: Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Praxisseminare und Praxis.

Die folgenden Leistungsnachweise werden eingesetzt:

- praktische Leistung; auch in Form eines öffentlichen instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
- mündliche Leistung (10 – 50 Minuten)
- Lehrprobe (10 – 45 Minuten)
- Klausur (50 – 150 Minuten)
- Prüfungsgespräch
- Referat oder Präsentation
- Hausarbeit in schriftlicher Form (5 - 10 Seiten)
- Arbeitsmappe, z.B. Tonsatzarbeiten, Arrangements, sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen; Hospitationstagebücher
- Aktive Teilnahme mit Abschlusspräsentation/Teilnahme an musikpädagogischen Projekten

Dabei wird in Studien- und Prüfungsleistungen unterschieden. Prüfungsleistungen sind bewertete Prüfungen, deren Ergebnis nach Notengewichtung in die Endnote einfließt. Studienleistungen sind Leistungsabfragen im laufenden Unterricht, die der Leistungskontrolle dienen und die beliebig oft wiederholbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein künstlerisch-pädagogisches Studium stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengang- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Music) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Besonders positiv ist die intensive Praxisorientierung über die Lernorte außerhalb der Studienabteilung hervorzuheben.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflichtmodule und die selbständige und eigenverantwortliche Planung des zweiten Studienabschnitts hinreichend gegeben. Die Studierenden haben durch die Auswahl an musikpraktischen und theoretisch-wissenschaftlichen Fächern die Möglichkeit zur individuellen Profilgebung und Gestaltung des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Konservatorium ermöglicht einen Auslandsaufenthalt innerhalb der gesamten Studiendauer, empfiehlt ihn jedoch ab dem fünften Semester. Auslandsaufenthalte können ein oder zwei Semester andauern und sollen in Ländern der Lissabon-Konvention verbracht werden. Sie sind vorab beim Prüfungsausschuss zu beantragen und werden gewährt, wenn eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen gem. der Prüfungsordnung möglich ist. In diesem Fall ergibt sich keine Verlängerung der Gesamtstudienzeit. Eine Beratung zu Auslandsaufenthalten erfolgt über die Studienleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird die studentische Mobilität im Rahmen der Möglichkeiten, die sich für ein praxisintegrierendes Studium an einer Musikakademie bieten, hinreichend berücksichtigt. Das Konservatorium zeigt sich sehr flexibel gegenüber Auslandsaufenthalten der Studierenden. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bei der personellen Ausstattung orientiert sich das Konservatorium an den Vorgaben der hessischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und des hessischen Berufsakademiegesetzes (§§ 5 und 6).

Als Lehrpersonal werden am Konservatorium 42 festangestellte Dozenten und Dozentinnen und 21 Lehrbeauftragte eingesetzt. Das festangestellte Lehrpersonal trägt dabei mit 182 SWS zum Curriculum bei, die Lehrbeauftragten mit 65 SWS. Somit werden 74 % der Lehrveranstaltungsstunden von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräften erbracht, was den von der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) geforderten Anteil von 40 % deutlich übersteigt. Alle Lehrenden verfügen mindestens über einen dem Bachelor gleichwertigen, in der Regel höheren

Abschluss (Master, KA- bzw. IGP-Diplom, evtl. Konzertexamen) und teilweise über Mehrfachqualifikationen. Darüber haben sie eine langjährige Berufserfahrung als Lehrende im Musikbereich. Sie haben zudem oft Lehraufträge an Musikhochschulen oder sind in einem Orchester fest angestellt.

Die nach § 5 des Berufsakademiegesetzes geforderte Qualifikation des Lehrpersonals (wissenschaftliche und künstlerische Leistungen) wird über die dem Selbstbericht anliegenden Vitae der Lehrenden nachgewiesen. Die Besetzung der Stellen erfolgt über eine öffentliche oder interne Ausschreibung und orientiert sich an der Praxis an Musikhochschulen im Bereich der künstlerischen und musikpädagogischen Professuren.

Zur Weiterbildung hat das Konservatorium 2022 ein innerbetriebliches Fortbildungssystem für die Lehrenden des Hauses ins Leben gerufen. Es werden regelmäßig Symposien für Lehrende und Lernende zu musikpädagogischen Themen und Veranstaltungen zur gewaltfreien Kommunikation angeboten. Geplant ist ein weiteres Symposium zum Thema KI in der Musikpädagogik. Die Symposien werden in Kooperation mit anderen musikausbildenden Institutionen in der Region angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Anforderung des § 21 der hessischen Studienakkreditierungsverordnung und des § 5 des hessischen Berufsakademiegesetzes werden erfüllt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die räumliche und sächliche Ausstattung des Konservatoriums wird im Selbstbericht differenziert dargestellt. Es gibt ausführliche Angaben zu Anzahl und Größe von Räumen für die Präsenzlehre sowie deren Ausstattung. Zudem werden die verfügbaren Musikinstrumente aufgelistet.

Die Studierenden haben Zugang zur Bibliothek des Konservatoriums mit einem Bestand von ca. 5000 Noten und 850 Büchern. Die Bibliothek verfügt zudem über fünf Computerarbeitsplätze.

Weiterhin stehen den Studierenden die folgenden Bibliotheken in Frankfurt zur Verfügung:

- Stadtbücherei Frankfurt am Main
- Universitätsbibliotheken Frankfurt am Main
- Präsenz-Nutzung der Musikbibliothek der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK)
- Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt am Main

Im nichtwissenschaftlichen Bereich stehen 13 Stellen für Verwaltungsaufgaben sowie eine studentische Hilfskraft für studiennahe Serviceleistungen (technischen Ausstattung von Konzerten) zur Verfügung.

Am Konservatorium wird aktuell das Campus-Management-System *AcademyFIVE* eingerichtet, das sowohl, als Lehr-Lern-Plattform als auch für die Studiengangskoordination genutzt werden soll.

Die Studierenden des Studiengangs zeigten sich im Gespräch grundsätzlich zufrieden mit der Ausstattung des Konservatoriums, wünschen sich jedoch eine Erweiterung der Überzeiten am Wochenende (zurzeit bis 16.00 Uhr) und in den Ferien, bzw. unterrichtsfreien Zeiten. Nach Auskunft der Leitung des Konservatoriums gestaltet sich die Verlängerung von Öffnungszeiten jedoch schwierig, da diese mit hohen Kosten verbunden sei und zudem versicherungsrechtliche Hürden bestünden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie als gut geeignet zur Durchführung des Studiengangs anzusehen. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle vorgesehenen Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Die technische Ausstattung ist zudem geeignet, alle Unterrichtsszenarien gut zu unterstützen.

Durch die institutseigene Bibliothek und die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Bibliotheken am Standort Frankfurt ist die Literaturversorgung sowie die Versorgung mit Noten und Tonträgern insgesamt gewährleistet.

Als besonders positiv wertet die Gutachtergruppe den Umstand, dass zukünftig *AcademyFIVE* als Campus-Management-System eingesetzt werden soll, da dadurch mit einer deutlichen Qualitätsentwicklung sowohl bei der Organisation des Studiums als auch bei kommunikativen Prozessen in Studium und Lehre zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, die Studierenden bereits frühzeitig beim Aufbau dieser Plattform zu beteiligen und ihre Perspektive mit einzubeziehen.

Der Wunsch der Studierenden nach einer Ausweitung der Überzeiten an den Wochenenden und in den Ferien ist gut nachzuvollziehen, muss jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzbarkeit in finanzieller und versicherungsrechtlicher Hinsicht gesehen werden. Dem Konservatorium wird geraten, erneut zu prüfen, ob die Überzeiten ausgeweitet werden können, eventuell über den Einsatz studentischer Hilfskräfte oder über Kooperationen mit der Musikhochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten bereits frühzeitig beim Aufbau des Campus-Management-Systems *Academy-FIVE* beteiligt werden.
- Das Konservatorium sollte prüfen, ob die Überzeiten für die Studierenden ausgeweitet werden können, eventuell über den Einsatz studentischer Hilfskräfte oder über Kooperationen mit der Musikhochschule.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang *Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung* sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Im § 6 der Prüfungsordnung werden die folgenden Leistungsnachweise definiert:

- praktische Leistung; auch in Form eines öffentlichen instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
- digitale Prüfung
- mündliche Leistung
- beaufsichtigte Klausur
- Prüfungsgespräch
- Referat oder Präsentation
- Hausarbeit in schriftlicher Form
- Arbeitsmappe, z.B. Tonsatzarbeiten, Arrangements, sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen
- Aktive Teilnahme mit Abschlusspräsentation
- Bachelorarbeit

Diese Leistungen werden in Form von Prüfungen oder Studienleistungen erbracht. Prüfungsleistungen sind bewertete Prüfungen, deren Ergebnis nach Notengewichtung in die Endnote einfließt. Studienleistungen sind Leistungsabfragen im laufenden Unterricht, die der Leistungskontrolle dienen und die beliebig oft wiederholbar sind. In § 22 der Prüfungsordnung werden die möglichen Studien- und Prüfungsleistungen aufgelistet und in den Modulbeschreibung genannt.

Im § 26 der Prüfungsordnung wird die Bachelorarbeit im Detail beschrieben.

Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer benoteten Prüfung ab. Die Gewichtung der Noten in Bezug auf die Endnote wird für die verschiedenen Studienprofile und Modulgruppen im Selbstbericht dargestellt. Studienleistungen werden ergänzend im Verlauf eines Moduls erbracht und werden benotet oder lediglich mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Studienleistungen gehen (auch wenn sie benotet werden) nicht in die Endnote ein.

In der Regel können die Kompetenzziele in den Modulen nicht vollständig durch eine Prüfungsform geprüft werden, so dass sich unterschiedliche Prüfungsteile ergänzen. Für die Modulgruppen sind die folgenden Prüfungsanteile vorgesehen:

Modulgruppe	Prüfungsanteile	
Hauptfachmodule	praktische Prüfung	Prüfungskonzert
Pädagogikmodule	mündliche Prüfung	Lehrprobe
Theoriemodule	Höranalyse	Notentextanalyse
Musikwissenschaftsmodule	mündliche Prüfung zur Wissenskompetenz in Musikgeschichte/Referat	Anwendung des Wissens auf die Werkanalyse
Ergänzungsmodule	Aktive Teilnahme	Abschlusspräsentation
Musik in der Unterrichtspraxis	fachpraktische Prüfung	Vorspiel

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen bzw. besonderem Förderbedarf ist in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 15 geregelt. Der Nachteilsausgleich erfolgt über Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten, die Änderung der Prüfungsform in eine andere, adäquate Leistung und ein Entfallen der Anwesenheitspflicht bei häuslicher Arbeit.

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholungsprüfung kann in Ausnahmefällen festgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens zum folgenden Prüfungstermin abzulegen, eine abweichende Frist kann seitens des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

Während die Prüfungsformen und -inhalte von den Studierenden als gut und passend beurteilt werden, zeigten sie sich zum Teil unzufrieden mit der Prüfungsorganisation bei den Hauptfachmodulprüfungen und den Prüfungen der Pädagogik-Modulgruppe. Während die hohe Flexibilität bei der Koordination der Prüfungstermine grundsätzlich positiv sei, ergäben sich dadurch jedoch gelegentlich eine geringe Verbindlichkeit der Terminabsprachen und einen geringen zeitlichen Vorlauf für Prüfungstermine. Die Gutachtergruppe hat dem Konservatorium im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche empfohlen, die Prüfungsorganisation und Terminkoordination mit einer höheren Verbindlichkeit für Lehrende und Studierende zu versehen. Das Konservatorium hat auf diese Empfehlung unmittelbar reagiert und im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen eine überarbeitete Prüfungsordnung übermittelt, die verbindliche Fristenregelungen zur Prüfungsorganisation enthält (§ 22 PO).

Durch die Gespräche vor Ort wurde auch deutlich, dass die Prüfungsorganisation bei den Hauptfachmodulprüfungen und den Prüfungen der Pädagogik-Modulgruppe dadurch erschwert wird, dass durch die personelle Besetzung der Prüfungskommission keine parallel laufenden Prüfungen möglich sind.

Die Prüfungsbelastung sehen die Studierenden insgesamt als angemessen an, wünschen sich aber eine bessere Verteilung der Prüfungslast während des Semesters und im Prüfungszeitraum. Insbesondere im Sommer werde der Prüfungszeitraum durch die Schulferien beeinflusst, da in dieser Zeit der Semesterbetrieb ruhe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Sind in einem Modul mehrere Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, so erscheint dies sinnvoll, da unterschiedliche Kompetenzziele zu berücksichtigen sind und eine regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen gewährleistet wird. Das Vorgehen ist dem entsprechend angemessen und didaktisch gut begründet.

Eine übermäßig große Prüfungsbelastung besteht bei den Studierenden nicht, lediglich die Gestaltung des Prüfungszeitraums wird im Sommer durch die Schulferien beeinflusst, da in dieser Zeit kein Studienbetrieb läuft. Dem Konservatorium wird empfohlen zu prüfen, inwieweit Prüfungsereignisse auf die Zeit vor den Schulsommerferien vorgezogen werden können, um den Prüfungszeitraum „September“ zu entlasten. Um mehr Freiräume bei der Koordination der Prüfungstermine zu erreichen, wird dem Konservatorium empfohlen, die Besetzung der Prüfungskommission so zu steuern, dass auch parallele Prüfungen bei den Hauptfachmodulprüfungen und den Prüfungen der Pädagogik-Modulgruppe stattfinden können.

Die Gutachtergruppe begrüßt die schnelle Anpassung der Prüfungsordnung im Bereich der Prüfungsorganisation und der Koordination für die Prüfungstermine und sieht damit mögliche Mängel als beseitigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Dem Konservatorium wird empfohlen zu prüfen, inwieweit Prüfungsereignisse auf die Zeit vor den Schulsommerferien vorgezogen werden können, um den Prüfungszeitraum „September“ zu entlasten.
- Um mehr Freiräume bei der Koordination der Prüfungstermine bei den Hauptfachmodulprüfungen und den Prüfungen der Pädagogik-Modulgruppe zu reichen, wird dem Konservatorium empfohlen, die Besetzung der Prüfungskommission so zu steuern, dass auch parallele Prüfungen stattfinden können.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Eine grundsätzliche Studierbarkeit des Studiengangs wird durch die künstlerische Eignung der Studienanfänger, verbunden mit der Aufnahmeprüfung, sichergestellt.

Im Studiengang werden alle Gruppenlehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten. Der Einzelunterricht wird darauf abgestimmt und individuell geplant, so dass der Studiengang ohne Zeitverlust zu studierend ist und dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsorganisation ermöglicht ebenfalls eine überschneidungsfreie Abwicklung der Prüfungen. Zuständig für die Organisation ist der Prüfungsausschuss.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung werden im Rahmen der Evaluation der Lehre erhoben. In einem Studienjahr werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 60 ECTS-Punkte erworben. Die Praxiszeiten an Lernorten außerhalb der Studienabteilung des Konservatoriums bei der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt.

Die Module des Studiengangs werden jeweils innerhalb eines Studienjahres (zwei Semester) absolviert und haben einen Umfang von 5 bis 25 ECTS-Punkten. Bei den großen Modulen handelt es sich um die Hauptfachmodule der künstlerischen Ausbildung. Alle Module schließen mit Studien- und/oder Prüfungsleistungen ab. In den Fällen, in denen mehr als eine Leistung pro Modul zu erbringen ist, entsteht dadurch keine zu hohe Belastung für die Studierenden, so dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Studiengangstabellen in den Anlagen zum Selbstbericht enthalten relativ wenige Daten aus der zurückliegenden Akkreditierungsperiode. Das liegt daran, dass die Daten in der vom Akkreditierungsrat gewünschten Form erst seit 2017 systematisch erfasst werden. Die geringe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit ist zudem auf die Unterbrechung des Studienbetriebs durch Coronamaßnahmen zurückzuführen. Da der Studiengang eine hohe Präsenz und einen direkten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden erfordert, sind Studienzeitverlängerungen in diesem Fall unvermeidlich.

Durch das Gespräch mit den Studierenden wurde keine Hinweise gefunden, dass die Studierbarkeit eingeschränkt wäre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Auch ergeben sich durch das praxisintegrierende Studiengangskonzept keine höheren Belastungen für die Studierenden als in Studiengängen ohne diese Praxisphasen. Das Konservatorium überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen.

Die durch die Coronamaßnahmen verursachten Studienzeiterverlängerungen erscheinen plausibel und geben keine Hinweise auf generelle Probleme bei der Studierbarkeit. Eine kontinuierliche und zuverlässige Erhebung von Daten zum Studienverlauf erscheint für die Zukunft gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfolgt ein praxisintegrierendes Konzept mit inhaltlicher und struktureller Verzahnung von Theoriephasen an der Studienabteilung des Konservatoriums und Praxisphasen in der haus-eigenen Basisabteilung sowie einem Gymnasium, einer Grundschule und einer KiTa in Frankfurt.

Das praxisintegrierende Konzept und die „Besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien“ werden im Kap. 2.2.9 beschrieben. Dort erfolgt auch die Bewertung durch die Gutachtergruppe. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf eine zusätzliche Darstellung und Bewertung an dieser Stelle verzichtet.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Dabei erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen folgender Fachverbände und Einrichtungen:

- Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge (ALMS)
- Berufsverband deutscher Gesangspädagogen (BDG)
- Netzwerk Junge Ohren, Deutsche Jazz Union, Community Music Netzwerk, Arbeitskreis Elementare Musikpädagogik (AEMP)
- European String Teachers Association (EPTA)
- BMU Hessen (Bundesverband Musikunterricht)
- Büro für Kulturelle Bildung (Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen)
- Verband deutscher Musikschulen (VdM)
- internationale musikpädagogische Organisationen: EAS (Europäische Arbeitsgemeinschaft Schulmusik) und ISME (International Society for Music Education)

Das Konservatorium tauscht sich in der Konferenz der Leitungen der Berufsakademien und Konservatorien in Deutschland zur Aktualität von Lehrinhalten und deren Vermittlungsmethoden aus. Die langjährige pädagogische Erfahrung der Lehrenden des Konservatoriums stellt die methodisch-didaktischen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen sicher und wird durch Möglichkeit zum Besuch von Weiterbildungen auf aktuellem Stand gehalten. Viele Lehrenden des Konservatoriums haben zudem Lehraufträge an Musikhochschulen oder sind in Berufsorchestern oder professionellen Ensembles aktiv.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der zu beurteilende Studiengang ist künstlerisch, wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Diese Einschätzung ergibt sich aus der langen Entwicklungsgeschichte des Studiengangs, die unmittelbare Orientierung an den Vorgaben von Fachgesellschaften und den Bedarfen der Berufspraxis sowie den Erfahrungen der Lehrenden aus der eigenen künstlerischen Tätigkeit und der Lehrtätigkeit an anderen Bildungseinrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die insgesamt kleine Bildungseinrichtung kann einen guten und unmittelbaren Kontakt zwischen Lehrenden, Studierenden und Verwaltung gewährleisten und durch kurze Wege eine individuelle Betreuung der Studierenden erreichen. Die Studierenden sind zudem in den Gremien der Selbstverwaltung eingebunden und stehen in ständigem Austausch mit der Leitung und Verwaltung des Konservatoriums.

Das Konservatorium verfügt über ein System zur Qualitätssicherung und -entwicklung, in dessen Kern ein Evaluationssystem implementiert wurde. Dieses wird in einer Evaluationsrichtlinie ausführlich beschrieben. Die Erhebung zur Qualität der Lehre und zum Absolventenverbleib werden über einen externen Dienstleister (Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Mainz) abgewickelt. Gegenstand von Evaluationsverfahren sind insbesondere folgende Themenfelder:

- Qualität und Inhalt des Studiengangs „Musik – künstlerisch-pädagogische Ausrichtung“ und des Zertifikatskurses PreCollege Frankfurt
- Lehrkompetenz
- Studien- und Prüfungsorganisation
- studentische Arbeitsbelastung
- Studierendenzufriedenheit
- Berufsbefähigung
- Rahmenbedingungen des Studiums und der Ausbildung
- Beratung und Betreuung von Studierenden und PreCollege-Teilnehmenden

Als Ziele der Evaluation wurden definiert:

- Kommunikation über die Lehre und Studienstrukturen zu fördern
- Unterstützung und Förderung einer Feedbackkultur
- Sensibilität für Fragen der Lehre und Studienstrukturen zu erhöhen
- Fremd- und Selbsteinschätzungen gegenüberzustellen
- die Weiterentwicklung der Lehre und institutioneller Rahmenbedingungen zu unterstützen

Die Evaluationsergebnisse werden den Lehrenden sowie der Studierendenvertretung mitgeteilt. Eine Auswertung der Evaluationsergebnisse findet in Konferenzen unter Beteiligung der Studierenden-

vertretung und der Leitung des Konservatoriums statt. Dort werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung geplant und beschlossen. Dieser geschlossene Regelkreis soll sicherstellen, dass die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Durch das Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Evaluationsergebnisse bisher nicht an alle Studierenden zurückgemeldet wurden, sondern nur an die Studierendenvertretung und dass an der Besprechung der Evaluationsergebnisse ebenfalls nur die Studierendenvertretung beteiligt wurde. Die Gutachtergruppe sieht es jedoch als notwendig an, dass alle Studierenden des Konservatoriums über die sie betreffenden Evaluationsergebnisse informiert werden und die Gelegenheit erhalten, mit der Konservatoriumsleitung und den Lehrenden über die Ergebnisse in Austausch zu treten. Das Konservatorium hat auf diese Forderung unmittelbar reagiert und zugesichert, diesbezügliche Prozesse zu etablieren. Die Evaluationsrichtlinie wurde auch unmittelbar angepasst, so dass entsprechende Regelungen dort verankert sind.

Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung und die Evaluation liegt bei der Leitung des Konservatoriums.

Für die Lernorte außerhalb des Konservatoriums (zwei Allgemeinbildende Schulen und eine KiTa), ist wegen sehr kleiner Fallzahlen eine strukturierte Befragung der Studierenden nicht sinnvoll. Daher wurden andere Formate der Qualitätssicherung gewählt:

Zweimal im Jahr finden Treffen der Konservatoriumsleitung mit der Schulleitung des Gymnasiums *Musterschule* und dem Koordinator der Kooperation statt, die unter anderem der Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre dient. Mit der Grundschule *Uhlandschule* und der *KiTa Klanghafen* finden ebenfalls regelmäßige Gespräche auf der Leitungsebene statt, um gemeinsame Bildungsangebote zu planen und die Durchführung abzustimmen. Die Beteiligung der Studierenden erfolgt über die Lehrveranstaltungen im Modul *Musikpädagogik*. Dort werden mit den Studierenden Feedbackgespräche zu den Lehrversuchen in der Basisabteilung sowie zu den Hospitationen in den Schulen und der KiTa geführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System des Konservatoriums zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre sicherzustellen. Das Konservatorium hat die notwendigen Strukturen und Prozesse etabliert und führt regelmäßige Befragungen und Feedbackgespräche mit den Studierenden in allen relevanten Bereichen von Studium und Lehre durch.

Die aus den Evaluationen gewonnenen Erkenntnisse fließen in einen Qualitätskreislauf ein, so dass eine solide Basis für die ständige Weiterentwicklung des Curriculums gegeben ist. Evaluationsergebnisse werden nach der überarbeiteten Evaluationsrichtlinie zukünftig allen Studierenden zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen. Die Studierenden sind auch über die Gremien hinreichend am Qualitätsmanagement und der Weiterentwicklung von Studium und Lehre beteiligt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird vom Konservatorium im Selbstbericht nachvollziehbar beschrieben. Dieses bezieht sich auf das Konzept des Gleichberechtigungsbüros der Stadt Frankfurt, von dem das Konservatorium auch beraten und unterstützt wird.

Zentrales Ziel ist es, das Institut geschlechtergerechter zu machen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium zu verbessern. Dabei steht die Sicherstellung der Chancengleichheit für Studentinnen und Studenten, Dozenten und Dozentinnen ebenso wie die Gleichstellung von Frauen und Männern in Verwaltung, Technik und zentraler Organisation im Fokus. Übergangsfelder mit anderen Kategorien sozialer Differenzierung und Diskriminierung wie ökonomische Ungleichheit, Migrationshintergrund oder sexuelle Orientierung werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen bzw. besonderem Förderbedarf ist in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 15 geregelt. Der Nachteilsausgleich erfolgt über Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten, die Änderung der Prüfungsform in eine andere, adäquate Leistung und ein Entfallen der Anwesenheitspflicht bei häuslicher Arbeit.

Das Gebäude ist barrierefrei ausgestattet.

Das Konzept wird auf Ebene des Studiengangs vollständig umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Am Konservatorium liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben. In der Studien- und Prüfungsordnung wird der Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienabteilung des Konservatoriums kooperiert im Rahmen der musikalischen Ausbildung der Studierenden primär mit den hausinternen Abteilungen *Pre College Frankfurt (PCF)*, der *Nachwuchsabteilung (ANE)* und der *Basisabteilung* (für musikalische Frühförderung). Darüber hinaus gibt es für das praxisintegrierende Studium Kooperation mit dem Gymnasium Musterschule, der Grundschule Uhlandstraße und der KITA Klanghafen.

Mit dem Gymnasium Musterschule und der KITA Klanghafen liegt jeweils eine Kooperationsvereinbarung vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen mit den nichthochschulischen Einrichtungen beziehen sich nicht auf die Anforderungen des § 19 MRVO, sondern sind eher als Elemente des praxisintegrierenden Studiums zu sehen. Eine Einschätzung wird daher unter Kap. 2.2.2.7 Besonderer Profilspruch abgegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Das Konservatorium kooperiert mit der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) im Bereich der Orchesterausbildung. Darüber hinaus veranstalten und konzipieren die HfMDK und das Konservatorium gemeinsam Tagungen und Symposien.

Über die Kooperation für die Symposien liegt im Anhang zum Selbstbericht ein Kooperationsvertrag vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation des Konservatoriums mit der HfMDK erscheint für die Orchesterausbildung sinnvoll und notwendig. Die gemeinsamen Tagungen und Symposien bereichern zudem das Studienangebot des Konservatoriums. Die Qualität des Studiengangskonzepts wird dadurch nicht negativ beeinflusst. Die Kooperationen wurden beschrieben und zum Teil in Vereinbarungen dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Nach der Studienakkreditierungsverordnung für das Land Hessen sind insbesondere Vorgaben für das Lehrpersonal zu berücksichtigen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 % nicht unterschreiten. Am Dr. Hoch's Konservatorium werden ca. 74% der Lehrveranstaltungsstunden von hauptberuflich am Konservatorium beschäftigten Lehrkräften erbracht (siehe dazu auch Kap. 2.2.2.3 Personelle Ausstattung). Alle Lehrenden des Konservatoriums verfügen über die Einstellungs Voraussetzungen nach § 5 des Berufsakademiegesetzes des Landes Hessen.

Weiterhin sind die folgenden Prüfpunkte zu berücksichtigen:

1. Das Zusammenwirken der Lernorte Akademie und Betrieb:

Neben der Studienabteilung des Konservatoriums als primärem Lernort wird als zweiter Lernort für die berufspraktische Ausbildung auf die hauseigene Basisabteilung, ein Gymnasium, eine Grundschule und eine KITA in Frankfurt zurückgegriffen. Da die Studienabteilung und die Basisabteilung innerhalb einer Bildungseinrichtung untergebracht sind und das Lehr- und Verwaltungspersonal abteilungsübergreifend eingesetzt wird, ist eine enge Verzahnung der Lernorte gut umsetzbar. Darüber hinaus gibt es noch Kooperationen mit zwei Allgemeinbildenden Schulen (eine Grundschule und ein Gymnasium) und mit einer KiTa in Frankfurt. Kooperationsverein-

barungen oder Verträge über das Studium an einem Lernort außerhalb des Konservatoriums liegen allerdings nur zum Teil vor. Auf die Kooperation im Curriculum ist nur der Vertrag mit der *KITA Klanghafen* abgestimmt. Der Vertrag mit dem Gymnasium *Musterschule* enthält keine expliziten Regeln zum praxisintegrierenden Studium. Mit der Grundschule liegt noch kein Kooperationsvertrag vor.)

Die Integration der Praxisphasen in das Curriculum erfolgt über Hospitationen und Lehrversuche und ist in den Modulbeschreibungen und der Prüfungsordnung dokumentiert. Zur Verzahnung werden die insgesamt 40 ECTS-Punkte umfassenden Pädagogikmodule (1.-8. Semester) herangezogen.

2. Die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden:

Die Sicherung der Qualität und Kontinuität des Lehrangebots und die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgen durch das Lehr- und Verwaltungspersonal des Konservatoriums.

3. Das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst:

Das Qualitätsmanagement des Konservatoriums wird im Kap. 2.4 Studienerfolg des Selbstberichts ausführlich beschrieben. Für die Evaluationen, die durch eine Evaluationsrichtlinie geregelt werden, wird ein externer Partner (ZQ-Institut für Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Mainz) eingebunden. Lernorte außerhalb der Studienabteilung des Konservatoriums werden bei der Qualitätssicherung berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Voraussetzungen der Studienakkreditierungsverordnung für das Land Hessen für das Lehrpersonal werden von der Akademie erfüllt, da etwa drei Viertel der Lehrveranstaltungsstunden von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräften erbracht werden, was den geforderten Wert von 40 % deutlich übersteigt.

Die Praxisintegration erscheint der Gutachtergruppe insgesamt gut gelungen. Sie erstreckt sich auf das gesamte Studium vom ersten bis zum achten Semester. Die curriculare Verzahnung ist dabei gegeben. Eine vertragliche Absicherung erscheint der Gutachtergruppe für den Lernort *ANE - Nachwuchs- und Erwachsenenbildung* (Basisabteilung) nicht notwendig, da diese Abteilung Teil des Konservatoriums ist. Verträge oder Vereinbarungen müssen jedoch mit den Allgemeinbildenden Schulen und der KITA geschlossen werden, so dass die Kooperationen auch formal abgesichert sind.

Die Qualität des Lehrangebots erscheint hinreichend gesichert und die Beratung und Betreuung der Studierenden ist durch die geringe Größe des Konservatoriums und den guten und direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden gewährleistet. Lernorte außerhalb des Konservatoriums werden bei der Qualitätssicherung berücksichtigt.

Als Mangel ist jedoch anzusehen, dass nur ein Teil der curricularen Kooperationen im praxisintegrierenden Studium mit Einrichtungen außerhalb des Konservatoriums vertraglich abgesichert sind. Dies betrifft die beiden Allgemeinbildenden Schulen in Frankfurt (Grundschule und Gymnasium). Im Gespräch hat das Konservatorium hervorgehoben, dass sich einsprechende Vereinbarung in Vorbereitung befinden und voraussichtlich zeitnah geschlossen werden können. Die gezeichneten Vereinbarungen werden zu gegebener Zeit nachgeliefert.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Konservatorium zu prüfen, ob noch weitere außerhochschulische Lernorte hinzugenommen und im Curriculum verankert werden können. Entsprechendes Potenzial hätte z. B. die Kooperation mit der „Alten Oper“. Zudem sollte das Konservatorium darauf achten, dass alle Studierenden auch Praxisphasen außerhalb des Konservatoriums verbringen und nicht ausschließlich in anderen internen Abteilungen (also außerhalb der Studienabteilung), um eine hinreichende Breite an Praxiserfahrungen zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt, da die Kooperationen mit den beiden Allgemeinbildenden Schulen als weitere Lernorte im praxisintegrierenden Studium nicht hinreichend vertraglich abgesichert sind.

Die Gutachtergruppe schlägt die folgende Auflage vor:

- Mit den Allgemeinbildenden Schulen als weitere Lernorte sind vertragliche Absicherungen (Verträge oder Kooperationsvereinbarungen) mit Bezug zum praxisintegrierenden Studium vorzusehen.

Die übrigen Anforderungen des § 21 MRVO sehen die Gutachtenden als erfüllt an.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Siehe Kap. *Allgemeine Hinweise* auf Seite 5 dieses Berichts.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Hessische Studienakkreditierungsverordnung und Hessisches Berufsakademiegesetz (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien).

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Peter Imort, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Prof. Claudia Schmidt-Krahmer, Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
- b) Vertreter der Berufspraxis
Ulrich Nagel, Dipl. IGP, Musikschule Bad Nauheim
- c) Studentin
Marlene Mesa, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

4 Datenblätter

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	15	7			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	15	5			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	7	5			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	19	10			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	21	12	1		0%	8	8	38%	7	2	38,10%
WS 2017/2018	11	4	1		9%	4	3	36%	3		27,27%
Insgesamt	88	43	1		1%	12		14%	11	2	12,50%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	17	4			
WS 2021/2022	9	3			
WS 2020/2021	12	6			
WS 2019/2020	10	4			
WS 2018/2019	3	2			
WS 2017/2018	9	1			
Insgesamt					

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
WS 2021/2022					
WS 2020/2021					
WS 2019/2020					
WS 2018/2019		8	8	2	
WS 2017/2018	1	4	3	1	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	08.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	12.03.2024 und 13.03.2024
Eingang überarbeiteter Dokumente:	14. und 15.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Raum- und Sachmittelausstattung konnte vor Ort geprüft werden. Es wurden Lehrveranstaltungs- und Überäume, Konzertsäle sowie die technische Ausstattung besichtigt.

Vorangegangene Akkreditierungen

Erstakkreditiert am: 18.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.10.2011 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (1): 18.07.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.10.2017 bis 30.09.2024

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachtenden erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)